

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Bauanträge und -anfragen
Bauantrag Hinter Rankertertsberg
Bauantrag zur Erweiterung eines Standplatzes für einen mobilen Verkaufsstand in Wittlich, Gemarkung Lûxem, Flur 15, Flurstück 41/2

Fachbereich: Fachbereich II
Sachbearbeitung: Orth, Maureen
Aktenzeichen: II.5211.A0054/2021.or
Vorlagennummer: 2021/347
Datum: 05.11.2021
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
7.a	Bau- und Verkehrsausschuss	16.11.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Erweiterung eines Standplatzes für einen mobilen Verkaufsstand wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Der Antragsteller beantragt die Erweiterung eines Standplatzes für einen mobilen Verkaufsstand für forst- und landwirtschaftliche Produkte.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Wittlich. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit nach § 35 BauGB.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Antragsteller beantragt die bergseitige Vergrößerung des vorhandenen Verkaufsplatzes. Der gesamte Platz wird wie bisher als Schotterplatz angelegt. Der Erdaushub wird bergseitig als Böschung eingebaut.

Gemäß Stellungnahme der Landwirtschaftskammer dient das Vorhaben dem Betrieb und die Voraussetzungen der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1. Nr. 1 i. V. m. § 201 BauGB werden als erfüllt angesehen. Die ausreichende Erschließung des Grundstückes ist gesichert.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Erweiterung eines Standplatzes für einen mobilen Verkaufsstand zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Flächennutzungsplan, Lageplan, Grundriss